

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.

Nr. 164

Diez, Dienstag den 17. Juli 1917

57 Jahrgang

Amtlicher Teil

Anordnung

über die Gewährung von Zulagen für hoffende Frauen und Kinder.

Zur Regelung der Ernährungsverhältnisse der werdenden und stillenden Mütter, sowie der Säuglinge und Kleinkinder wird auf Grund der Bekanntmachung über Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verbrauchsregelung vom 15. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) bezw. vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

I. werdende Mütter.

§ 1.

Werdende Mütter erhalten vom 6. Kalendermonat der Schwangerschaft ab bis zur ihrer Beendigung auf Antrag
a) eine Brotzulage von 500 Gramm die Woche,
b) Vollmilch entsprechend der Verordnung des Kreis Ausschusses über die Bewirtschaftung von Milch vom 22. März 1917 — Kreisblatt Nr. 73. —

Der Antrag ist bei der Gemeindebehörde des Wohnortes anzubringen, die auch über ihn zu entscheiden hat.

§ 2.

Als Nachweis der Schwangerschaft kann eine Bescheinigung eines Arztes oder einer Hebamme gefordert werden.

§ 3.

Die etwa eingehenden ärztlichen Bescheinigungen sind bei den von den Gemeindebehörden zu führenden Listen über die ausgegebenen Zulagen aufzubewahren.

§ 4.

In der Schwangerschaft vor dem 6. Monat können Zulagen nur nach den für die Krankenversorgung geltenden Bestimmungen gewährt werden, wenn Krankheit vorliegt. (Anordnung des Kreis Ausschusses vom 24. April 1917, II. 3460.)

II. Gesunde Säuglinge und gesunde Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre.

§ 5.

Gesunde Säuglinge und Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre erhalten:

- a) Vollmilch entsprechend der Verordnung des Kreis Ausschusses über die Bewirtschaftung von Milch vom 22. März 1917 — Kreisblatt Nr. 73. —
- b) eine Zuckermenge von 50 Gramm täglich,
- c) an Nahrungsmitteln mindestens 500 Gramm Hafersflocken oder Weizengries den Monat

§ 6.

Im übrigen werden die Kinder mit Lebensmitteln versorgt wie die übrige Bevölkerung.

III. Kranke Säuglinge und kranke Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre.

§ 7.

Neben den im § 5 aufgeführten Nahrungsmitteln erhalten kranke Säuglinge und kranke Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahre anstelle von Weizenmehl gewöhnlicher Ausmahlung 75-prozentiges Weizenmehl oder diejenigen Milch- und Malzzuckerzubereitungen, wie sie von den Ärzten verpreschrieben werden. (Buttermilch, Larojan, Kasein, Kalkium) Plasmon, Ramogen, Sorhlets Nährzucker, Löflund's Nährmaltoje und Löflund's Malzsuppenextrakt, Sorhlets verbeesserte Liebigsuppe.)

§ 8.

Das 75-prozentige Weizenmehl darf nur auf Grund von ärztlichen Anordnungen und gegen Brotkarten, die Nährmittelzubereitungen dürfen nur auf Grund von ärztlichen Anordnungen abgegeben werden.

§ 9.

Die Verabfolgung von Eiweiß und Buttermilch sowie von Ramogen ist nur bei Abgabe der Vollmilchkarte, die der Malzzuckerzubereitungen nur unter Rückgabe der Zuckerkarte für die Dauer der Verpreschreibung zulässig. Die Verpreschreibung darf für Nährzucker und Nährmaltoje die Menge von 200 Gramm bis 350 Gramm, bei Malzsuppenextrakt von 500 Gramm bis 700 Gramm (1 bis 1½ Liter-Fl.) für Kopf und Woche nicht übersteigen.

IV. Stillende Mütter.

§ 10.

Die den Säuglingen zustehenden Nahrungsmitteln können auch von den Müttern bezogen und genossen werden, wenn sie ihr Kind stillen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 13. Juli 1917.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 7225. Diez, den 13. Juli 1917.

Zu vorstehender Anordnung wird noch folgende Ausführungsverordnung erlassen:

Zu § 1 und 2.

Auf Antrag ist für jede werdende Mutter vom 6. Monat der Schwangerschaft ab eine Brotzulage von wöchentlich zwei Brotmarken = 500 Gramm abzugeben. Zur Kontrolle ist eine besondere Liste über diese Brotzulagengewährung anzulegen, damit allmonatlich über die ausgegebenen Mengen berichtet werden kann.

Zu § 3.

Die eventuell eingehenden ärztlichen Atteste sind so aufzubewahren, daß sie jederzeit hierher abgegeben werden können.

Zu § 4.

Zulagen an Schwangere vor dem 6. Monat können nur auf Grund von ärztlichen Zeugnissen, wie sie vom Kreisaußschuß in der Anordnung vom 24. April d. Js. vorgeschrieben sind, durch die Prüfungsstelle beim Kreisaußschuß bewilligt werden.

Zu § 5.

Die Milchabgabe für Säuglinge ist nach der obigen Verordnung geregelt. Da die Säuglinge und ihnen gleichstehende Kinder 50 Gramm Zucker täglich = 1500 Gramm monatlich erhalten sollen, auf die Kreiszuckerkarte derart aber nur 750 Gramm monatlich verausgabt werden, sind jedesmal zwei Zuckerkarten auszustellen. Die Zuckerkarten sind bei der regelmäßigen Ausgabe mit den Ziffern 1 und 2 und mit der Aufschrift „Säugling“ zu versehen. Um die 500 Gramm Nährmittel monatlich ausgeben zu können, haben die Herren Bürgermeister die erforderlichen Nährmittel von den monatlich zur Ueberweisung gelangenden Mengen zurückzubehalten. Sollten diese aus näher dazulegenden Gründen nicht ausreichen, so sind Anträge auf Ueberweisung an die kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisaußschusses einzureichen.

Zu § 7 und 8.

75-prozentiges Weizenmehl wird in den verschiedenen Gemeinden des Kreises in geringen Mengen gelagert und darf von den Verkaufsstellen nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung und auf Grund von Brotkarten abgegeben werden, worauf die Inhaber der Verkaufsstellen besonders hinzuweisen sind.

Die Milch- und Malzzuckerzubereitungen werden nur in den Apotheken des Kreises niedergelegt und dürfen nur auf Grund ärztlicher Atteste von diesen abgegeben werden. Die Apotheken werden von mir besonders benachrichtigt.

Zu § 9.

Die Ärzte werden von mir unmittelbar verständigt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses

I. 5451. Diez, den 10. Juli 1917.

Bekanntmachung.

Für die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen sind im Unterlahnkreise im letzten Vierteljahr weiter eingegangen:

- 1) Von der Rheinisch-Nassauischen Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft zu Stolberg und in Westfalen 15000 Mk.
- 2) Von Herrn Pfarrer Wanger in Oberneisen 500 Mk.,
- 3) von der Kirchengemeinde Friedenitz durch Herrn Pfarrer Auler 19,55 Mk.,

worüber hiermit mit herzlichem Danke an die Spender quittiert wird.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Bureau des Reichstags

II. Boot-Spende.

Berlin NW. 7, den 4. Juli 1917.

Euer Hochwohlgeboren spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus für die freundliche Benachrichtigung vom 29. Juni d. J. — I. 5206 —, wonach die dortige Sammlung für die II. Boot-Spende 11 546,13 Mark gebracht hat.

Dieses erfreuliche Ergebnis liefert den besten Beweis für die hohe vaterländische Gesinnung der Bewohner des Unterlahnkreises und für die rege Tätigkeit derjenigen, die sich dem Liebeswerke der Sammlung unterzogen haben.

Ich bitte, allen Beteiligten unseren wärmsten Dank auszusprechen.

Ferner bitte ich, den Betrag an das Bankhaus S. Bleichröder, Berlin W. 8, Behrenstraße 63, überweisen zu wollen.

In vorzüglicher Hochachtung

Der Geschäftsführende Ausschuß

Dr. Kaempf,

Präsident des Reichstags.

An den Herrn Königl. Landrat, Diez a. d. Lahn.

I. 5599. Diez, den 10. Juli 1917.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und bemerke dazu, daß der Betrag an das Bankhaus S. Bleichröder in Berlin abgegangen ist.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

I. 5598. Diez, den 12. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich lasse zur Durchführung der Werbetätigkeit für die Obsternsammlung (vergl. meine Kreisblattbekanntmachung vom 28. Juni d. Js., I. 5142, Kreisblatt Nr. 151) Ihnen mit nächster Post einige Werbeplakate die vom Kriegsaussschuß für Dese und Fette herausgegeben worden sind, ohne Anschriften zugehen. Ich ersuche alsbald nach Empfang für ordnungsmäßigen Aushang an geeigneten Stellen Sorge zu tragen, nachdem zuvor in dem rotumrandeten Freiraum des Plakates die genaue Adresse der Sammelstelle bezeichnet ist. Bei dem Aushang sollen auch Bahnhöfe und Schulen berücksichtigt werden.

Auf den Bahnhöfen ist der gebührenfreie Aushang durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten angeordnet worden.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. 1321 G. Diez, den 12. Juli 1917.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems, Nassau und an die Gemeindevorstände der Landgemeinden.

Betrifft: Entrichtung der Kriegssteuer durch Hingabe von Schuldverschreibungen usw.

Bei der Entrichtung der Kriegsabgabe werden Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs an Zahlungs Statt angenommen. Fünfprozentige Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahanweisungen sowie 4 1/2-prozentige Schahanweisungen der 6. Kriegsanleihe mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab werden zum Nennwert, vierundeinhalbprozentige Schahanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe mit Zinsen vom 1. Juli 1917 ab zum Werte von 96,50 Mk. für je 100 Mk. Nennwert angenommen. Sind Zinsen für einen nach dem 30. Juni 1917 liegenden Zeit-

Unteranlage zu Anlage 1 des Modells I
zu den Abrechnungsbestimmungen.
Hauptverzeichnis für den Monat
Nr.
(Von der mit der Reichshauptkasse abrechnenden Landes-
oder Regierungshauptkasse auszufüllen).

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
Duderstadt.

Hauptverzeichnis für den Monat
Nr.

(Von der mit der Reichshauptkasse abrechnenden Landes- oder Regierungshauptkasse auszufüllen).

(Von der mit der Reichshauptkasse abrechnenden Landes- oder Regierungshauptkasse auszufüllen).

Betr. Saatkartoffelversorgung für das Frühjahr 1918.

Obwohl das Ergebnis der Saatkartoffelversorgung aus dem Osten für das Frühjahr 1917 in Anbetracht der zu überwindenden außerordentlichen Schwierigkeiten als einigermaßen befriedigend bezeichnet werden kann — von dem Kontingent von 42000 Ztr. konnten 39000 Ztr. heringebracht werden —, so sprechen doch manche Umstände (hohe Preise und vielfach schlechte Lieferungen) für eine Neuregelung des Saatgutbezuges für das nächste Frühjahr. Die Landwirtschaftskammer beabsichtigt daher, das in dem Kammerbezirk vorhandene Saatgut, ganz besonders das in den höheren Lagen des Taunus und des Westerwaldes gezogene, zur Saatgewinnung für das Frühjahr 1918 zurückzustellen. (Meldungen werden aus allen Teilen des Kammerbezirktes, auch aus den niederen Lagen, entgegengenommen.) Wir ersuchen alle Landwirte, die über Saatgut Industrie sowie anderer guter Sorten verfügen und bereit sind, ihre Felder von einer von der Landwirtschaftskammer zu ernennenden Kommission besichtigen zu lassen und das anerkannte Saatgut für das Frühjahr 1918 (evtl. auch für den Herbst 1917) zum Versand bereit zu halten, Anträge auf Besichtigung ihrer Felder baldigst, spätestens aber bis zum 21. Juli d. Js. bei der Hauptgeschäftsstelle der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, Aineinstraße 92, anzumelden.

Die Anmeldungen zur Besichtigung von Saatkartoffeln erbitten wir bis spätestens 14. Juli d. Js. Die Anmeldungen sollen enthalten:

- a) Genaue Adresse des Anmelders (Telephonanschluß);
- b) Angabe der nächsten Eisenbahnstation und Entfernung des Wohnortes von derselben;
- c) Größe der zur Besichtigung angemeldeten Fläche;
- d) Angabe der Sorte und der Abjaat von Originalsaat (1., 2. und 3. Abjaat oder älterer Nachbau);
- e) eine Erklärung darüber, ob der Anmelder in der Lage und bereit ist, die Kommission mit Fuhrwerk von der Station oder einem anderen, ihm näher zu bezeichnenden Orte kostenfrei abzuholen.

Selbstverständlich können nur solche Felder anerkannt werden, die sich durch besonders guten Stand und Gesundheit der Stauden auszeichnen. In Betracht kommen hier in erster Linie die 1. Abjaat von Originalzuchten (vom Züchter unmittelbar bezogen) sowie die 1. und 2. Abjaat von Saatkartoffeln, die vom Nassauischen Saatabverein (in den Jahren 1916/17) bezogen worden sind. Auch das aus den letztjährigen Kartoffelversuchen der Landwirtschaftskammer herrührende Saatgut kann besondere Berücksichtigung finden. Als Ausweis zum Bezug von Saatgut gelten Frachtbriefe, Rechnungen und dergl. Fehlen solche, so ist spätestens bei der Besichtigung ein glaubhafter Nachweis über die Richtigkeit der Angaben zu führen.

Der Saatkartoffelerzeuger, der Saatgut zur Besichtigung anmeldet, verpflichtet sich durch die Anmeldung für den Fall der Anerkennung, das anerkannte Saatgut der Landwirtschaftskammer bis zur Saatzeit im Frühjahr 1918 zur Verfügung zu halten. Eine Gewähr für den Verkauf des anerkannten Saatgutes kann seitens der Landwirtschaftskammer nicht übernommen werden. Ebenso wenig dürfen Schadenersatzansprüche, die durch die Aufbewahrung des Pflanzgutes bis zum Frühjahr veranlaßt werden könnten, an die Landwirtschaftskammer gerichtet werden. Die Landwirtschaftskammer übernimmt alsdann die Vermittlung des Saatgutverkehrs vom Erzeuger an den Verbraucher. Rechte und Pflichten werden durch diese Vermittlung nur zwischen Verkäufer und Käufer begründet. Die Saatgutvermittlung erfolgt auf Grund der vom Deutschen Landwirtschaftsrat herausgegebenen Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen von 1914). Verkäufer und Käufer haben sich diesen Bedingungen zu unterwerfen. Die Bedingungen sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates, Berlin W. 57, Winterfeldstraße 37, erhältlich.

Der Preis kann heute noch nicht festgesetzt werden. Er wird aber soweit über den jeweils geltenden Höchstpreis hinausgehen, daß er den Erzeuger für Aufbewahren, Verlesen, Verluste und Mühen entsprechend entschädigt. Nachweisbare 1. bis 3. Abjaaten können höher bezahlt werden als älterer Nachbau.

Auf jeden Morgen angemeldeter Fläche in eine Besichtigungsgebühr von 3 Mk. zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn aus Grund der Besichtigungs-ergebnisse eine Anerkennung nicht ausgesprochen werden kann. Kommt die Ueberweisung zustande, so ist für jeden Ztr. vermittelten Saatgutes eine Gebühr von 10 Pfg. an die Landwirtschaftskammer oder an eine von dieser benannte Stelle zu entrichten.

Gleichzeitig mit der Anmeldung von Saatkartoffeln zur Besichtigung hat die Einreichung des entsprechenden Betrages (3 Mk. für den Morgen an die Zahlstelle der Landwirtschaftskammer, die Genossenschaftsbank für Heiden-Rassau, Wiesbaden, Moritzstr. 29, Postcheckkonto Nr. 709) zu erfolgen. Anmeldungen, die ohne Einzahlung des entsprechenden Betrages eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Aufnahme von Waisen.

In der Lenoir'schen Waisenanstalt auf dem Teichhose bei Heßlich Lichtenau, die dazu bestimmt ist, Waisenkinder ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis und die Orts- oder Landangehörigkeit der Eltern zu erziehen, können in der Zeit vom 1. Juli—Ende September 1917 wieder 20 Mädchen Aufnahme finden.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- 1) Gänzliche Mittellosigkeit des Zögling,
- 2) Geistige und körperliche Gesundheit des aufzunehmenden Kindes, die durch Vorbringung einer Bescheinigung des Kreisarztes, nach eingeholendem Muster, nachzuweisen ist,
- 3) Ein Alter von 6 oder 7 Jahren.

Die Kinder verbleiben bis zum vollendeten 16. Lebensjahre in der Anstalt und werden dort der natürlichen Familie entsprechend in Familientreisen erzogen, auch für einen späteren Lebensberuf unter möglicher Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen vorbereitet.

Ordnungsmäßig entlassenen Zöglingen können auch in ihrem späteren Leben noch Unterstützungen (z. B. Ausstattung, Beihilfe in Unglücksfällen) zugewendet werden.

Aufnahmegesuche sind unter Vorlegung der persönlichen Verhältnisse innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Ausschreibung an, an den unterzeichneten Schriftführer der Stiftung zu richten.

Cassel, den 30. Juni 1917.

Stiftung der Brüder George und Conrad Lenoir zur Erziehung von Waisen in Cassel.

Brunner.

Nichtamtlicher Teil

Fahnenflüchtig und Ueberläufer.

Wie sich erwiesen hat, waren die zum Feinde übergelaufenen Leute meistens von der Ansicht misleitet, daß sie nach dem Friedensschluß begnadigt würden. Das Verbrechen des Ueberlaufens zum Feinde ist aber so schwer und verräterisch, daß gegen diese Leute zu keiner Zeit irgendwelche Gnade geübt werden wird.

Die in dem Erlass des Kriegsministers vom 29. Mai d. Js. in Aussicht gestellte Begnadigung bezieht sich denn auch lediglich auf die während des Krieges fahnenflüchtig gewordenen und sich im neutralen Auslande aufhaltenden Leute, denen damit Gelegenheit zur Rückkehr und Sühne gegeben werden soll, sofern diese Rückkehr bzw. die Meldung bei der nächsten zu erreichenden Grenzstelle bis zum 15. Juli dieses Jahres erfolgt ist. Andernfalls wird sie nach dem Kriege die ganze Schwere des Gesetzes treffen.

Wenn man bedenkt, daß die meisten der nach dem neutralen Auslande Geflüchteten, in jecklicher Verwirrung und ohne sich der Tragweite ihrer Handlung bewußt zu sein, gehandelt haben, ist es umso mehr die Pflicht der Familie, über die sie vielfach Kummer und Elend gebracht haben, bei ihnen darauf hinzuwirken, daß sie diese sich jetzt bietende Gelegenheit zur Rückkehr nicht vorübergehen lassen, andernfalls sie als Abtrünnige geächtet und ihres Deutschtums entkleidet, ihr Vaterland für alle Zeit verloren haben.